

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 13 / 22. Mai 2001



Habilitationsordnung

der

Technischen Universität

Bergakademie Freiberg

Habilitationsordnung

für die Verleihung des Grades doctor ... habitatus an der
Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 22. Mai 2001

Auf der Grundlage von § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) haben die Fakultäten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende Habilitationsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil		Seite
§ 1	Habilitation	3
§ 2	Voraussetzungen für eine Habilitation	3
§ 3	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	4
II. Habilitationsverfahren		
§ 4	Habilitationsantrag	4
§ 5	Zulassung zur Habilitation	5
§ 6	Habilitationsleistungen	6
§ 7	Begutachtung der Habilitationsschrift	7
§ 8	Habilitationskommission	7
§ 9	Aufgaben der Habilitationskommission	8
§ 10	Dauer des Habilitationsverfahrens	9
§ 11	Wiederholung der Habilitation	9
§ 12	Vollzug der Habilitation	10
§ 13	Veröffentlichung der Habilitationsschrift	10
§ 14	Umhabilitierung und Erweiterung der Lehrbefähigung	11
III. Schlussbestimmungen		
§ 15	Entzug der Habilitation	12
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 17	Inkrafttreten	12
Anlagen:		
Anlage 1	Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Habilitationsschrift	14
Anlage 2	Gestaltung der Titelseite für die einzureichenden Belegexemplare	15
Anlage 3	Muster der Habilitationsurkunde	16

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der entsprechenden Fakultät. Der Doktorgrad wird um den Zusatz "habil." ergänzt; entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der die Habilitation durchführenden Fakultät verliehen werden, wird die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt.

(3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrer vertreten wird und er sich zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.

(4) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt (§ 85 Absatz 1 Nr. 2 SächsHG), der das Fachgebiet, für das der Bewerber die Zuerkennung der Lehrbefähigung anstrebt, zugeordnet ist (zuständige Fakultät). Im Zweifelsfall entscheidet der Senat über die Zuordnung. Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. In diesem Fall hat der Senat zu entscheiden, wer für die Verfahrensfragen zuständig ist. Die Bildung einer derartigen Kommission kann auch während eines laufenden Habilitationsverfahrens erfolgen. Die Zusammensetzung der Habilitationskommission kann in diesem Falle von § 8 Abs. 1 dieser Ordnung abweichen.

(5) Eine Habilitationsabsicht ist der zuständigen Fakultät anzuzeigen. Der Fakultätsrat befindet über die Zustimmung zum Habilitationsverfahren.

(6) Ein Habilitationsverfahren gliedert sich in die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Beurteilung der Habilitationsschrift, den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Kolloquium, die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (im folgenden Probevorlesung genannt) und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors.

§ 2 Voraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt, und

2. nachweist, dass er in der Regel eine wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion in dem Fachgebiet, für das er die Habilitation anstrebt, ausgeübt hat.

(2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan der zuständigen Fakultät die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit setzt sich in der Regel aus Lehre und Forschung zusammen. Die Lehrtätigkeit kann durch Beteiligung an Lehrveranstaltungen unter der Verantwortung eines Hochschullehrers oder durch Lehraufträge erbracht worden sein. Die Forschungstätigkeit ist durch Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen nachzuweisen. Die Lehr- und Forschungserfahrung muss nicht an der TU Bergakademie Freiberg erworben sein. Der Nachweis ist durch Referenzen zu ergänzen.

§ 3

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Mit der organisatorischen Vorbereitung und Abwicklung der Habilitationsverfahren ist das Prüfungs- und Promotionsamt der TU Bergakademie Freiberg beauftragt.

II. Habilitationsverfahren

§ 4

Habilitationsantrag

(1) Der Bewerber reicht einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren beim Dekan der zuständigen Fakultät ein.

(2) In dem Antrag muss das Fachgebiet, in dem sich der Antragsteller habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein.

(3) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. eine Habilitationsschrift (§ 6 Abs. 2) in fünffacher Ausfertigung (Titelblatt nach Anlage 1),
2. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,
3. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter, der keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet,
4. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduerungsverfahrens vorgelegt wurde,
5. ein Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang, einschließlich vorliegender Referenzen,
6. ein urkundlicher Nachweis über die Promotion,
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten,

8. ein Verzeichnis der bisherigen Tätigkeit in der Lehre,
9. die Erklärung, dass ein an die TU Bergakademie Freiberg zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs.5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen,
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
11. Thesen zur Habilitationsschrift (auf 2 bis 3 DIN A4-Seiten einseitig beschrieben und in zehn Exemplaren),
12. eine Erklärung über frühere gescheiterte Habilitationsverfahren.

Mit eventueller Ausnahme von 1. und 7. sind die Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen.

(4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der TU Bergakademie Freiberg über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.

(5) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der zuständige Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entschieden hat. Im Falle der Rücknahme des Habilitationsantrages nach der Eröffnung gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Dem Bewerber werden auf Antrag die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme der Antragschreiben auf Zulassung und Rücknahme ausgehändigt.

§ 5 **Zulassung zur Habilitation**

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages überprüft der Dekan die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und die Vollständigkeit und Gültigkeit der Unterlagen gemäß § 4.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. Bei Vollständigkeit und Gültigkeit der Unterlagen fasst er den Eröffnungsbeschluss.

(3) Im Eröffnungsbeschluss sind anzugeben:

1. der Titel der Habilitationsschrift,
2. das Fachgebiet der Habilitation,
3. drei Gutachter entsprechend § 30 Absatz 4 des SächsHG.

Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

(4) Der Antragsteller ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 1 Abs. 3 und § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Habilitationsschrift keiner Fakultät zugeordnet werden kann,
3. die Unterlagen unvollständig sind und diese trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
4. der Kandidat ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
5. der Antragsteller infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht mit der selbständigen Vertretung eines Fachgebietes in Lehre und Forschung betraut werden könnte.

(6) Wird der Antragsteller nicht zum Habilitationsverfahren zugelassen, so gilt das Verfahren als nicht eröffnet.

(7) Die Ablehnung des Habilitationsantrages erfolgt schriftlich und mit Begründung durch den Dekan der zuständigen Fakultät. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 **Habilitationsleistungen**

(1) Für die Habilitation sind nachstehende Leistungen in der genannten Reihenfolge zu erbringen (§ 30 Absatz 3 SächsHG):

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) zum Nachweis der Eignung für die Lehre.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich inhaltlich von der vorangegangenen Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wesentlich über sie hinausgehen. Bereits veröffentlichte wissenschaftliche Schriften können als Habilitationsschrift oder als Bestandteile davon anerkannt werden. Bei einer Sammlung von Publikationen als Bestandteil der Habilitationsschrift ist in einer Kurzfassung der thematische und wissenschaftliche Zusammenhang darzustellen. Hierbei muss im Falle von Arbeiten mit mehreren Autoren der eigene Beitrag des Antragstellers ausgewiesen werden. Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder in englischer Sprache, maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss der Fakultät zugelassen werden. In diesem Falle ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.

(3) Im wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium sollen wesentliche Probleme des Fachgebietes behandelt werden, auf dem die Habilitation angestrebt wird. Damit soll der Habilitand unter Beweis stellen, dass er fähig ist, wissenschaftliche Ideen zu entwickeln, sie klar darzustellen und zu vertreten. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel 30 Minuten dauern und das anschließende Kolloquium eine Stunde nicht überschreiten.

(4) Die Probevorlesung ist vom Habilitanden unter dem Gesichtspunkt des Nachweises pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten zu gestalten und soll eine Doppelstunde umfassen. Zur Probevorlesung müssen Studentenvertreter aus dem betreffenden Fachgebiet eingeladen werden. Beide akademischen Veranstaltungen sind hochschulöffentlich und in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei Hochschullehrern zu beurteilen, von denen mindestens einer nicht der TU Bergakademie Freiberg angehören darf und mindestens einer der Fakultät angehören muss, in deren Fachgebiet das Habilitationsthema fällt.

(2) Die Gutachten sollten innerhalb einer Frist von drei Monaten erstattet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Dekan der zuständigen Fakultät die Frist verlängert werden. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist ist die Fakultät berechtigt, einen neuen Gutachter zu bestellen.

(3) Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Arbeit in der vorgelegten Fassung als Habilitationsschrift. Empfehlungen mit Einschränkungen sind unzulässig. Für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift können Auflagen vorgeschlagen werden, die durch die Habilitationskommission bestätigt werden müssen.

(4) Nachdem alle gemäß Abs. 1 angeforderten Gutachten schriftlich vorliegen, wird durch den Dekan der zuständigen Fakultät die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten (ohne die Empfehlungen zur Annahme oder Ablehnung gemäß Abs. 3) zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler der TU Bergakademie Freiberg sowie den Kandidaten für einen Zeitraum von 14 Tagen veranlasst. Die zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, schriftlich ihre Meinung zu äußern. Stellungnahmen (Vota) müssen 7 Kalendertage nach dem Ende der Auslage der Habilitationsschrift im Prüfungs- und Promotionsamt vorliegen. Die Dekane der anderen Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg sind schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Habilitationskommission

(1) Der Fakultätsrat setzt nach Vorliegen der Gutachten die Habilitationskommission ein. Die Habilitationskommission wird mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens beauftragt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern und vier Hochschullehrern der TU Bergakademie Freiberg. Mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät zu bestellen. In begründeten Ausnahmefällen ist einmalig eine Nachbenennung eines Mitgliedes der Habilitationskommission durch ihren Vorsitzenden ohne Zustimmung des Fakultätsrates zulässig. Der Dekan oder der Prodekan übernimmt den Vorsitz. Sie können nicht als Vorsitzende tätig werden, wenn sie im gleichen Verfahren als Gutachter bestätigt wurden.

(2) Mitglieder der Habilitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder - darunter möglichst zwei, jedoch mindestens ein Gutachter - zur Beratung anwesend sind. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission gefasst.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium und die Probevorlesung müssen im Beisein der Habilitationskommission durchgeführt werden.

(5) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

(6) Über die Beratung der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der an der Beratung Teilnehmenden, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von allen an der jeweiligen Beratung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.

§ 9

Aufgaben der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission ist zuständig für den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens, insbesondere für

1. die förmliche Feststellung der Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift,
2. der Anerkennung des wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium,
3. der Anerkennung der Probevorlesung und
4. die Einschätzung der Gesamtleistung des Habilitationsverfahrens als Empfehlung an den Fakultätsrat.

(2) Die Habilitationskommission hat folgende verfahrensabhängige und organisatorische Aufgaben:

1. Festlegen des Termins für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
2. Festlegen des Termins für die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Studiendekan,
3. Einladen der Studentenvertreter zur Probevorlesung über den Studiendekan,
4. Protokollieren der Beratungen.

(3) Die Einschätzung der Habilitationsleistung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Habilitanden erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Gutachter und eventuell vorliegender Voten sowie des eigenen Standpunktes der Mitglieder der Habilitationskommission. Dem Antragsteller wird die Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift schriftlich durch den Dekan der zuständigen Fakultät mitgeteilt.

(4) Wenn sich mindestens zwei Gutachter gegen die Annahme der Arbeit als Habilitationsschrift aussprechen, empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Habilitationsverfahren erfolglos zu beenden. Die Ablehnung der Habilitationsschrift wird dem Antragsteller schriftlich durch den Dekan der zuständigen Fakultät unter Nennung der Gründe mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Spätestens nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt der Fakultätsrat aus den Vorschlägen des Habilitanden das Vortragsthema und das Thema der Probevorlesung aus. Die drei Vortragsthemen sollten sich vom Inhalt der Habilitationsschrift unterscheiden. Liegen die vorgeschlagenen Themen nicht im Rahmen des Fachgebietes der angestrebten Habilitation, können weitere Vorschläge vom Habilitanden angefordert werden. Das gilt ebenso für die Themen der Probevorlesung. Die Dekane der anderen Fakultäten und der Habilitand sowie die Studentenvertreter sind durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission jeweils zu beiden akademischen Veranstaltungen drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(6) Jeweils nach der erbrachten Habilitationsleistung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 fasst die Habilitationskommission einen Beschluss über das Ergebnis. Diesen gibt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Habilitanden unmittelbar im Anschluss an die Beratung der Habilitationskommission im Beisein der Habilitationskommission bekannt und begründet ihn. Bei Ablehnung einer dieser Leistungen verfährt der Dekan entsprechend Absatz 4.

(7) Die Habilitationskommission schätzt abschließend die Gesamtleistung des Habilitanden ein, wobei die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens bestätigt bzw. nicht bestätigt wird. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Über den Abschluss des Habilitationsverfahrens führt der Fakultätsrat einen förmlichen Beschluss herbei, der vom Rektor der TU Bergakademie Freiberg zu bestätigen ist. Bei Ablehnung verfährt der Dekan entsprechend Absatz 4.

§ 10

Dauer des Habilitationsverfahrens

In der Regel sind Habilitationsverfahren spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens abzuschließen. Dabei soll die Dauer zwischen der Wahl der Themen durch den Fakultätsrat und der letzten zu erbringenden Leistung zwei Monate nicht überschreiten.

§ 11

Wiederholung der Habilitation

(1) Ist eine oder sind mehrere Habilitationsleistungen nicht bestanden, kann der Habilitand einen Antrag auf Wiederholung der einzelnen Habilitationsleistungen oder des gesamten Habilitationsverfahrens stellen. Die Wiederholung der einzelnen Habilitationsleistungen sowie des Habilitationsverfahrens ist an der TU Bergakademie Freiberg nur einmal möglich.

(2) Über den Antrag auf Wiederholung einzelner Habilitationsleistungen bzw. des gesamten Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Antrag auf Wiederholung einer Habilitationsleistung oder des Gesamtverfahrens ist innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft des Ablehnungsbescheides zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Bei Ablehnung des Wiederholungsantrages ist entsprechend § 9 Abs. 5 zu verfahren.

§ 12 **Vollzug der Habilitation**

(1) Auf Vorschlag der Habilitationskommission beschließt der Fakultätsrat über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. Der Dekan informiert darüber den Rektor unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung zuerkannt wurde. Auf Antrag des Habilitanden kann die Lehrbefugnis an der TU Bergakademie Freiberg erteilt werden. Hierzu ist die vom Senat der TU Bergakademie Freiberg erlassene „Ordnung zur Erteilung der Lehrbefugnis“ zu beachten.

(2) Der Habilitand erhält nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 2 eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde (Anlage 3) enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fachgebiet, für das die Habilitation erteilt wird,
5. das Datum der Zuerkennung der Lehrbefähigung,
6. die Unterschriften des Rektors sowie des Dekans der zuständigen Fakultät,
7. das Siegel der TU Bergakademie Freiberg .

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen.

(4) Der Habilitand ist nach Erhalt der Urkunde zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors berechtigt

§ 13 **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Der Habilitierte ist verpflichtet, die angenommene Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Habilitierte erfüllt diese Verpflichtung dadurch, dass er innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung der Universitätsbibliothek

- eine Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung übergibt (Formulare sind in der Universitätsbibliothek erhältlich) und

- 5 gebundene Exemplare der Habilitation (auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, Titelblatt nach Anlage 2) für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und
- darüber hinaus die Verbreitung seiner Arbeit sicherstellt durch wahlweise:
 - a) die unentgeltliche Ablieferung weiterer 20 Exemplare (bzw. 75 Exemplare bei wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Arbeiten) im Buch- oder Fotodruck bzw. als Mikrofiches an die Universitätsbibliothek oder
 - b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 25 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Habilitation auszuweisen. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines unterschriebenen Verlagsvertrages erbracht werden oder
 - c) die Veröffentlichung der Habilitationsschrift im Internet. Dazu werden diese sowie die zugehörigen Metadaten vom Habilitierten an das Dissertationsarchiv der TU Bergakademie Freiberg gesendet. Einzelheiten sind mit der Dienststelle Internationaler Schriftentausch der Universitätsbibliothek vorher abzustimmen.

(3) In den Fällen a) und c) überträgt der Habilitand das Recht auf die Universitätsbibliothek, weitere Kopien seiner Habilitation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Übergabe der Habilitationsschrift in der Universitätsbibliothek ist vom Beauftragten ein Empfangsbeleg auszustellen, der vom Habilitierten im Prüfungs- und Promotionsamt abzugeben ist.

(5) Unter besonderen Umständen kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Habilitierten bezüglich der im Absatz 2 genannten Terminstellung eine längere Abgabefrist festsetzen.

§ 14

Umhabilitierung und Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag die Umhabilitierung von Habilitierten anderer Fakultäten und Hochschulen beschließen. Die für das veränderte oder neue Fach oder Fachgebiet zuständige Fakultät, kann die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen.

(2) Für die Zulassung, Durchführung und Entscheidung gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Der Fakultätsrat entscheidet, ob auf bestimmte Habilitationsleistungen des § 6 verzichtet werden soll.

(3) Falls erforderlich ist § 7 und § 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Nach Erbringen der im Abs. 2 geforderten Leistung erhält der Umhabilitierte die Lehrbefugnis für das entsprechende neue Fachgebiet an der TU Bergakademie Freiberg verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Entzug der Habilitation

(1) Der Grad eines habilitierten Doktors kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde. Vor dem Entzug des Doktorgrades ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über den Entzug entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Rücknahme wird auf seinen Vorschlag hin vom Rektor der TU Bergakademie Freiberg vollzogen.

(3) Dem Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitierten auf Antrag Einsicht in die Habilitationsunterlagen zu gewähren.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 15. September 1994 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

- | | |
|--|---------------|
| - Fakultät für Mathematik und Informatik | am 10.04.2001 |
| - Fakultät für Chemie und Physik | am 08.05.2001 |
| - Fakultät für Geowissenschaften,
Geotechnik und Bergbau | am 10.04.2001 |
| - Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und
Energietechnik | am 10.04.2001 |
| - Fakultät für Werkstoffwissenschaft und
Werkstofftechnologie | am 18.04.2001 |
| - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften | am 08.05.2001 |

Freiberg, den 22. Mai 2001

Prof. Dr. rer. nat. habil. Eiermann
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Möller
Dekan der Fakultät für Chemie und Physik

Prof. Dr. -Ing. habil. Häfner
Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau

Prof. Dr. -Ing. Meyer
Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Prof. Dr.-Ing. Eigenfeld
Dekan der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

Prof. Dr. rer. pol. habil. Lohmann
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Arbeit

(Titel)

.....
.....
.....

Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

der Fakultät für

der TU Bergakademie Freiberg

von.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Freiberg,
(Einreichungsdatum)

Gestaltung der Titelseite für die einzureichenden Belegexemplare

(Titel)
.....
.....

Von der Fakultät für

der TU Bergakademie Freiberg

angenommene
Habilitationsschrift

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in.....

eingereicht am

Gutachter:
.....
.....

Tag der Verleihung

Muster

Anlage 3

TU BERGAKADEMIE FREIBERG



Habilitationsurkunde

Die Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik
verleiht

Herrn Dr.- Ing. Max Mustermann

geboren am 11.11.1966 in Dresden
den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der
Ingenieurwissenschaften

Dr.-Ing.habil.

nachdem er am 22.02.2222 in einem ordentlichen Habilitationsverfahren
durch seine Habilitationsschrift

„Thema der Habilitation“

sowie durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aus-
sprache und durch eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter seine
besondere Befähigung für Lehre und Forschung nachgewiesen hat.

Damit wird die Lehrbefähigung für das Fachgebiet

Maschinenbau

zuerkannt.

Freiberg, 25.05.2001

(Siegel)

Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Dekan

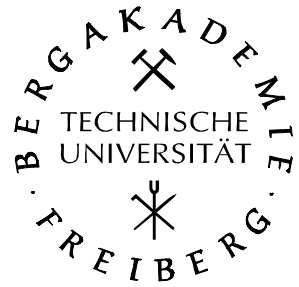
Redaktion: Dezernat 2
Herr Dipl.- Ing. A. Tobies

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestrasse 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 2 vom 21. April 2005



Satzung zur Änderung der Habitationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Frau A. Schulz, Justitiariat
Frau H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage von § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) haben die Fakultäten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende Änderungssatzung zur Habilitationsordnung vom 22. Mai 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung vom 22. Mai. 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 13 / 22. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1

In § 1 Absatz 6 wird das Wort „anschließender“ durch das Wort „abschließendem“ ersetzt.

2. Zu § 4

a) § 4 Absatz 3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Erklärung, dass ein an die TU Bergakademie Freiberg zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) oder ein äquivalentes Dokument des Heimatlandes im Original mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung bei der zuständigen Behörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen,“

b) § 4 Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.“

3. Zu § 6

a) § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beide akademischen Veranstaltungen sind hochschulöffentlich in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.“

b) § 6 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.“

c) § 6 Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

4. Zu § 9

- a) In § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird „und 3“ gestrichen.

5. Zu § 11

In § 11 Absatz 4 wird „§ 9 Abs. 5“ durch „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

6. Zu § 13

In § 13 Absatz 3 wird das Wort „Habilitand“ durch das Wort „Habilitation“ ersetzt.

7. Zu den Anlagen

Nach der Anlage 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anlagen 1 bis 3 sind jeweils auch englische Übersetzungen zulässig.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie findet erstmals auf Habilitationsverfahren Anwendung, deren Zulassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragt wurden.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

Fakultät für Mathematik und Informatik	am	20.12.2004
Fakultät für Chemie und Physik	am	09.11.2004
Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau	am	09.11.2004
Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik	am	09.11.2004
Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie	am	09.11.2004
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	am	09.11.2004

gez.: Prof. Dr. rer. nat. habil. Schiermeyer
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

gez.: Prof. Dr. rer. nat. Möller
Dekan der Fakultät für Chemie und Physik

gez.: Prof. Dr. rer. nat. habil. Merkel
Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau

gez.: Prof. Dr. -Ing. habil. Bast
Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

gez.: Prof. Dr.-Ing. habil. Biermann
Dekan der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

gez.: Prof. Dr. phil. habil. Albrecht
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Freiberg, den 07. April 2005

gez.: Prof. Dr. Georg Unland
Rektor